

**Anlage 4 zum Betreuungsvertrag**

Name des Kindes: .....



**Elternbeitragstabelle**

Gültig 01. September 2025

Durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Elternbeitrag pro Monat			
	Krippe **)	Kindergarten ***)	Hort	Ermäßigung für Geschwisterkinder (nur im Kindergarten)
> 1 – 2 *)				
> 2 – 3 *)			101 € (ab der 3. Klasse möglich)	
> 3 – 4	139 € (nur nach Absprache)	139 € (nur nach Absprache)	113 €	119 € (nur nach Absprache)
> 4 – 5	224 €	153 €	125 €	133 €
> 5 – 6	238 €	167 €	137 €	147 €
> 6 – 7	252 €	181 €	149 €	161 €
> 7 – 8	266 €	195 €	161 €	175 €
> 8 – 9	280 €	209 €	173 €	189 €
> 9 – 10	294 €	223 €	185 €	203 €

\*) Diese Kategorien sind für Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung nicht förderfähig und können deshalb nicht gebucht werden.

Im Beitrag enthalten sind alle Nebenkosten wie z.B. Instandhaltungskosten und Spielgeld.

Wir weisen darauf hin, dass wir auch bei gestaffelter Aufnahme den vollen Monatsbeitrag erheben müssen.

Im laufenden Kindergartenjahr besteht kein Anspruch auf Wechsel in die Regelgruppe nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Kinder, die bis Dezember das 3. Lebensjahr vollenden, können ab September auch in der Regelgruppe aufgenommen werden.

Unterstützung zum Elternbeitrag:

**\*\*\*) Krippe:** Bayerisches Krippengeld: Damit werden Eltern bereits ab dem ersten Geburtstag ihres Kindes mit monatlich bis zu 100 Euro pro Kind bei den Kinderbetreuungsbeiträgen entlastet, wenn sie diese tatsächlich tragen. Das Leistungsende des Krippengelds ist unmittelbar an den Beitragszuschuss für die gesamte Kindergartenzeit gekoppelt. Das Krippengeld erhalten nur Eltern, deren Einkommen eine bestimmte haushaltsbezogene Einkommensgrenze nicht übersteigt. Weitere Infos: [www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/](http://www.zbfs.bayern.de/familie/krippengeld/)

**\*\*\*\*) Kindergarten:**

Der in Art. 23 BayKiBiG geregelte Elternbeitragszuschuss wird an die Eltern weitergegeben. Der aufgeführte Elternbeitrag verringert sich dementsprechend: „Der Zuschuss beträgt 100 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.“ (Art. 23 Abs. 3 Satz 2 BayKiBiG)

Weitere Infos zu finanziellen Leistungen für Familien: [www.familienland.bayern.de/themen/finanzielle-leistungen](http://www.familienland.bayern.de/themen/finanzielle-leistungen) Die Kosten für Kinderbetreuung können steuerlich geltend gemacht werden. Die nötigen Unterlagen erhalten Sie auf Anfrage von der Einrichtungsleitung.